

Hausordnung UPD

Die UPD sind eine universitäre Einrichtung mit stationären, tagesstationären, ambulanten sowie Wohn- und Arbeitsangeboten, in welcher Patientinnen und Patienten behandelt und Personen mit einer rehabilitativen Zielsetzung unterstützt werden. Diese Menschen werden durch ausgebildetes Fachpersonal verschiedenster Berufsgruppen behandelt und betreut. Das Wohl und der Schutz aller Menschen in den UPD, der Behandelten, Betreuten und der Mitarbeitenden, sind uns wichtig und stehen im Vordergrund. Deshalb erlässt die Geschäftsleitung diese Hausordnung.

1. Ausgangslage

Für den Erlass einer Hausordnung sind die UPD gemäss folgender kantonaler Rechtsgrundlagen zuständig:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Bern (GesG) vom 2. Dezember 1984, III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, Art. 38, 40c und 40e (BSG 811.01);
- Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV) des Kantons Bern vom 23. Oktober 2002, 4. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, des Personals in öffentlich-rechtlichen Institutionen des Gesundheitswesens des Kantons Bern, Art. 14 bis 16 (BSG 811.011).

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, welche sich auf einem zu den UPD gehörenden Areal oder in einem Gebäude der UPD inklusive ihrer gemeindenahen Einrichtungen aufhalten.

3. Zweck der Hausordnung

Die UPD müssen ihre Aufgaben möglichst ungestört erfüllen können. Die Hausordnung bezweckt, einen Ausgleich zwischen den Interessen, den Rechten und Pflichten der verschiedenen Personengruppen, welche sich in den UPD aufhalten, zu schaffen. Sie unterstützt die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Die Hausordnung wird ergänzt durch die „Wegleitung für Patientinnen und Patienten“ der UPD; in den Einheiten der Direktion Psychiatrische Rehabilitation (DPR) auch durch die jeweiligen Konzepte und Vereinbarungen wie Wohnvertrag oder Beschäftigtenvereinbarung.

4. Schutz der Persönlichkeit

Die physische, psychische und geistige Integrität aller Personen ist jederzeit zu achten. Besondere Beachtung ist dem Schutz der Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten sowie den betreuten Personen zu schenken.

Übergriffe jeglicher Art gegenüber Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder Besuchenden werden nicht toleriert. Sie haben Sanktionen zur Folge. Übergriffe können durch die UPD angezeigt werden.

5. Zutritt

Die Areale der UPD sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, soweit sie nicht anders gekennzeichnet sind. Allgemeine Einschränkungen werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Die Gebäude dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:

- Patientinnen und Patienten;
- durch Mitarbeitende der UPD betreute Personen;
- Angehörige, Bezugspersonen, Begleitpersonen, Betreuerinnen und Betreuer, Besucherinnen und Besucher oder weitere Personen aus dem sozialen Umfeld von Patientinnen und Patienten;
- Personal der UPD sowie von den UPD für die Aufgabenerfüllung beigezogene Personen (z.B. Lieferantinnen, Handwerker etc.);
- Dozierende und Studierende, soweit es der Unterricht oder die Forschung erfordern;
- Teilnehmende von öffentlichen Veranstaltungen oder Netzwerktreffen;
- Mitglieder von Aufsichtsbehörden;
- Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen.

Andere Personen benötigen für den Zutritt zu den Gebäuden die Einwilligung der Geschäftsleitung. Ausnahmen bilden die Restaurants und die Läden der UPD, welche auch für externe Gäste offen stehen.

Für die Forensikstation gelten spezielle Zutrittsregelungen gemäss Sicherheitskonzept. Der Zutritt zu den Gebäuden der UPD kann generell oder im Einzelfall eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert.

6. Anordnungen und Weisungen

Generelle und individuelle Anordnungen sind von den Betroffenen jederzeit zu befolgen. Dies gilt insbesondere für folgende Anordnungen:

- Weisungen der Geschäftsleitung;
- Weisungen der Leitungspersonen der rehabilitativen Einrichtungen;
- Brandschutzvorschriften und –massnahmen;
- allgemeine Sicherheitsvorschriften und –massnahmen;
- Nutzung der Informatik;
- Zutrittsverbote zu Gebäuden und Räumen;
- Umgang mit technischen Anlagen;
- Hygienevorschriften;
- Parkordnungen.

7. Besuchsordnung

Besucherinnen und Besucher haben sich an die allgemeine Besuchsordnung sowie die im Einzelfall erteilten Weisungen des zuständigen Personals zu halten.

8. Bild- und Tonaufnahmen

Es ist nicht erlaubt, auf den Arealen und in den Gebäuden der UPD, in welchen der klinische Auftrag wahrgenommen wird, zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen. Dieses Verbot gilt auch für Aufnahmen mit mobilen Geräten (Mobiltelefone, Smartphones).

Ausgenommen von diesem Verbot sind Aufnahmen zu therapeutischen, pädagogischen oder zu Forschungszwecken.

9. Benutzung der öffentlichen Infoterminals sowie des LAN/WLAN der UPD

Die Infoterminals sowie das LAN/WLAN der UPD dienen der Informationsbeschaffung aus dem Internet. Die missbräuchliche Verwendung wird geahndet. Unter missbräuchliche Verwendung fallen insbesondere (nicht abschliessend):

- legaler oder illegaler Handel jeglicher Art (Verkauf, Einkauf, Tauschbörsen, Multimediadownloads, etc.);
- pornografische Aktivitäten jeglicher Art;
- kriminelle Aktivitäten jeglicher Art;
- die Nutzung jeglicher illegalen Internetseiten;
- die Versendung von grossen Datenmengen und Serien-E-mails;

Veränderungen jeglicher Art an den Infoterminals, z.B. Ausstecken des Netzwerkanschlusses, Beschreiben des Bildschirms, etc. werden ebenfalls geahndet.

10. Haustiere

Auf den Arealen der UPD können Haustiere grundsätzlich mitgebracht werden. Hunde sind an der Leine zu führen. Die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann Einschränkungen anordnen.

Tieren ist der Zugang in allen Gebäuden untersagt. Generelle Ausnahmen für öffentlich zugängliche Bereiche können durch die/den Vorsitzende/n der Geschäftsleitung angeordnet werden. Individuelle Ausnahmen für einzelne Stationen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Leitung der Direktion/Klinik bzw. die Co-Leitung des Schwerpunkts. Dabei ist auf die Interessen und die Gesundheit der Patientinnen und Patienten Rücksicht zu nehmen.

In den Einrichtungen der DPR gelten die Bestimmungen der jeweiligen Konzepte.

11. Alkohol und andere Suchtmittel

Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln sowie der Handel damit sind auf den Arealen und in den Gebäuden der UPD verboten. Die Mitarbeitenden der UPD sind ermächtigt, in Verdachtsfällen verhältnismässige Kontrollen durchzuführen. Sie können dazu die Leitung Sicherheit der UPD beiziehen.

Bei geschlossenen Veranstaltungen ist der Ausschank von Alkohol erlaubt. In den rehabilitativen Einrichtungen gelten die jeweiligen Konzepte.

12. Rauchen

Grundsätzlich ist das Rauchen in allen Räumen der UPD verboten. Rauchen ist einzig in den dafür vorgesehenen, entsprechend gekennzeichneten Räumen und im Freien gestattet.

13. Ruhe

Lautes Abspielen von Musik und andere laute Darbietungen sind in den Gebäuden und auf den Arealen verboten bzw. bewilligungspflichtig. In den Wohneinrichtungen der DPR gelten die spezifischen Hausordnungen.

14. Diebstähle

Für Diebstähle auf den Arealen und in den Gebäuden der UPD übernimmt die UPD keine Haftung. Diebstähle werden grundsätzlich strafrechtlich verfolgt.

15. Gefährliche Gegenstände und Waffen

Der Besitz und das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind verboten. Die Mitarbeitenden der UPD sind ermächtigt, in Verdachtsfällen verhältnismässige Kontrollen durchzuführen und allfällige gefährliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Bei Waffenbesitz wird in der Regel die Polizei beigezogen. Der Beizug der Leitung Sicherheit ist jederzeit möglich.

16. Parkieren/Durchfahrt Areal

Die Einfahrt und die Durchfahrt durch das Areal an der Bolligenstrasse 111 sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden.

17. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Ohne Bewilligung der Geschäftsleitung sind folgende Tätigkeiten verboten:

- Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten; für die rehabilitativen Einrichtungen gelten die jeweiligen Konzepte z. B. Brocki, Bistro Weidli oder Flyworker;
- Werbungen, Sammlungen, Versammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke z.B. durch Flugblätter, Anschläge;
- Unterschriftensammlungen;

- politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda; Bild- und Tonaufnahmen sowie Recherchen für Medien;
- Veranstaltungen von Vereinigungen, insbesondere Personalverbänden.

Die Bewilligung für obige Tätigkeiten kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Ohne Bewilligung sind an den von der Geschäftsleitung bezeichneten Orten folgende Tätigkeiten erlaubt:

- Informationen über gesellige und sportliche Veranstaltungen für die Patientinnen und Patienten sowie das Personal;
- Informationen über Fachveranstaltungen;
- Informationen der Personalverbände gemäss Personalverordnung.

18. Sanktionen

Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis von den Arealen der UPD oder in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung, ein Hausverbot oder eine Verzeigung nach sich ziehen. Für die Anordnung von Einzelmassnahmen ist das vor Ort verantwortliche Personal zuständig.

Hausverbote werden von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung erlassen. Diese/r kann die Kompetenz delegieren.

Material von geringem Wert wie Flugblätter, Plakate etc., welche entgegen der Hausordnung verwendet wurden, können ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet werden.

19. Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsleitung kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche für die gesamten UPD gelten.

Die Stationen/Einheiten können – soweit notwendig – zusätzliche Bestimmungen erlassen, die den Besonderheiten der Station/ Einheit oder deren Patientinnen und Patienten Rechnung tragen. Sonderregelungen sind bei der Geschäftsleitung zu beantragen.

Für die Umsetzung der Hausordnung sind alle Mitarbeitenden der UPD zuständig. Für spezifische Fragen kann die Leitung Sicherheit beigezogen werden.

20. Information von Patientinnen und Patienten und deren Besucherinnen und Besuchern

In der Regel ist das Pflegepersonal dafür zuständig, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher über die Hausordnung zu informieren oder diese auf Anfrage auszuhändigen.

Zusätzlich gelten die Hausordnungen der Wohneinrichtungen, welche einen Bestandteil des Pensionsvertrages darstellen.

Diese Hausordnung wurde durch die Geschäftsleitung der UPD im März 2015 festgelegt.



Stefan Aebi
Vorsitzender der Geschäftsleitung